

Die wichtigsten Bestimmungen des Posttaxen-Gesetzes und Telegraphen-Taxen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzeller Kalender**

Band (Jahr): **206 (1927)**

PDF erstellt am: **25.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-374755>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die wichtigsten Bestimmungen des Posttaxen-Gesetzes und Telegraphen-Taxen

Briefpost.

1. Tarif für die Schweiz.

Kleinsendungen: Briefe und Päckchen: Bis 250 g Nachverkehr (10 km) 10 Rp., im Fernverkehr 20 Rp.; über 250 bis 1000 g (Nach- und Fernverkehr) 30 Rp.

Anfrankiert: Doppelte Taxe der Frankatur.

Warenmuster: Bis 250 g 10 Rp., über 250—500 g 20 Rp. — Dieselben müssen verifizierbar verpackt sein u. dürfen keinen Verkaufswert haben. Beischluss von schriftlicher Korrespondenz bei Anwendung genannter Taxen ist unstatthaft.

a) **Drucksachen, gewöhnliche (adressierte):** Bis 50 g 5 Rp., über 50—250 g 10 Rp., über 25—500 g 20 Rp. Sie sind unverschlossen aufzugeben und dürfen keine handschriftlichen Mitteilungen enthalten.

b) **Drucksachen ohne Adresse:** Bis 50 g 3 Rp., über 50 bis 100 g 5 Rp., über 100 bis 250 g 10 Rp., über 250 bis 500 g 15 Rp.

c) **Drucksachen zur Ansicht:** Bis 50 g 10 Rp., über 50 bis 250 g 15 Rp., über 250 bis 500 g 20 Rp. Bei gleicher Umhüllung taxfreie Rücksendung.

d) **Abonnierte Drucksachen (aus Leihbibliotheken etc.):** Bis 50 g 10 Rp., über 50 bis 250 g 15 Rp., über 25 bis 500 g 20 Rp., über 500 bis 2 1/2 kg 30 Rp., über 2 1/2 bis 4 kg 50 Rp. Bei gleicher Umhüllung taxfreie Rücksendung.

Postkarten (Korrespondenzkarten): Einfache 10 Rp., doppelte 20 Rp. Privatpostkarten (insofern in Größe und Festigkeit des Papiers den postamtlichen entsprechend) sind zur Taxe von 10 Rp. zulässig. Ansichtspostkarten mit schriftlichen Mitteilungen auf der linken Hälfte der Vorderseite sind allgemein zur Postkartentaxe zulässig.

Anfrankierte und ungenügend frankierte Gegenstände (soweit zulässig) unterliegen der doppelten Taxe der fehlenden Frankatur.

Rekommandationsgebühr 20 Rp. Die Rekommandation ist für die meisten Briefpostgegenstände zulässig. Entschädigung im Verlustfall 50 Fr., bei Verspätung von mehr als einem Tag 15 Fr. Für uneingeschriebene Kleinsendungen besteht für die Postverwaltung keine Haftung. — **Reklamationsfrist 1 Jahr.** — **Aufgabe-Empfangschein:** Gratis und obligatorisch für alle eingeschriebenen Briefpostsendungen, Geldanweisungen und Einzugsmandate nach dem In- und Auslande. — In Büchern, 390 Stück, 1 Fr. — **Rückschein 20 Rp.**

Eilbotengebühr: Bis 1 1/2 km 60 Rp., jeder weitere 1/2 km oder Bruchteil eines halben km 20 Rp.

Nachnahmen: Zulässig bis 2000 Fr. Gewöhnliche Brieftaxe und Nachnahmegebühr bis 5 Fr. 15 Rp., über 5 bis 20 Fr. 20 Rp., hierzu für je weitere 10—100 Fr. 10 Rp., hierzu für je weitere 100—1000 20 Rp., hierzu für je weitere 1000 Fr. 20 Rp.

Einzugsmandate: Zulässig bis 10,000 Fr. Im Ortskreis 50 Rp., weiter 60 Rp.

Einzugsmandate zur Betreibung 20 Rp. Extrazuschlag.

Postanweisungen (Höchstbetrag 10,000 Fr.): Bis 20 Fr. 20 Rp., über 20 bis 100 Fr. 30 Rp., hierzu für je weitere 100—500 Fr. 10 Rp., hierzu für je weitere 500 Fr. 10 Rp.

Postcheck- und Giroverkehr: Bei Einzahlungen: Bis 20 Fr. 5 Rp., über 20 bis 100 Fr. 10 Rp., über 100 bis 200 Fr. 15 Rp., hierzu für je weitere 100—500 Fr. 5 Rp., hierzu für je weitere 500 Fr. 10 Rp. Bei Rückzahlungen am Schalter der Cheqbureaux bis 100 Fr. 5 Rp., über 100 bis 500 Fr. 10 Rp., hierzu für je weitere 500 Fr. 5 Rp. **Zahlungsanweisungen auf andere Poststellen** bis 100 Fr. 10 Rp., über 100 bis 500 Fr. 20 Rp., hierzu für je weitere 500 Fr. 5 Rp. Uebertragung von Checks von einer Rechnung auf die andere gebührenfrei. Die Gebühren werden dem Inhaber der Postcheckrechnung belastet. Die Umlauffrist eines Checks beträgt einen Monat.

2. Weltpostvereins-Tarif (Ausland).

Briefe: Im Verkehr mit dem gesamten Ausland für die ersten 20 g frtk. 30 Rp., unfr. 60 Rp., für je weitere 20 g frtk. 20 Rp., im Grenzkreis (30 km in Luftlinie von Postbureau zu Postbureau) im Verkehr mit Deutschland, Frankreich und Desterreich 20 Rp. für die ersten 20 g und 20 Rp. für je weitere 20 g oder Bruchteile von 20 g. — Unfrankierte Briefe und Postkarten unterliegen im Bestimmungsland der doppelten Taxe.

Postkarten im Grenzkreisverkehr Deutschland, Frankreich und Desterreich 10 Rp. — (Privatpostkarten zulässig wie oben): Einfache 20 Rp., Doppelkarten (mit Antwort) 40 Rp.; zulässig im Verkehr mit sämtlichen Ländern des Weltpostvereins.

Warenmuster: Bis 100 g 20 Rp., über 100—500 g (Höchstgewicht) für je 50 g 10 Rp. mehr. **Dimensionsgrenzen:** Nach allen Ländern: Länge 45, Breite 20, Dicke 10 cm.

Geschäftspapiere (bis 2000 g): für je 50 g 10 Rp., mindestens aber 30 Rp. — **Dimensionsgrenzen:** 45 cm nach jeder Seite; in Rollenform: Durchmesser 10 cm, Länge 75 cm.

Drucksachen (bis 2000 g): für je 50 g 10 Rp. **Dimensionsgrenzen** wie für Geschäftspapiere. Sonstige Bedingungen wie für die Schweiz.

Rekommandationsgebühr 40 Rp. Rekommandation für alle Gegenstände zulässig. Für den Verlust rekommandierter Sendungen haftet die Postverwaltung bis zum Betrage v. 50 Fr. — **Empfangschein** (f. rekommandierte Sendungen) obligatorisch u. gratis. — **Rückscheingebühr 40 Rp.**

Ungenügend frankierte Gegenstände (soweit zulässig) unterliegen einer Nachtaxe im doppelten Betrage der fehlenden Frankatur.

Expres-Bestellgebühr: 60 Rp.
Einzugsmandate, Versandtgebühren: gewöhnliche Brieftaxe und Rekommandationsgebühr 40 Rp.
Geldanweisungen allgemein nach allen Ländern. Bis 20 Fr. 40 Rp., über 20 bis 50 Fr. 50 Rp., über 50 bis 100 Fr. 60 Rp., über 100 bis 200 Fr. 1 Fr., hierzu für je weitere 100 Fr. 50 Rp.

Paketpost. Tarif für die Schweiz.

a) Gewichtstaxen.

Bis 250 g	Fr. —. 30	unfrankiert 30 Rp. Zuschlag für alle Pakete. Sperrgutstücke (auch zerbrochen) 30 % Zuschlag.
über 250 g bis 1 kg	—. 40	
" 1 kg bis 2 1/2 kg	—. 60	
" 2 1/2 kg bis 5 kg	—. 90	
" 5 kg bis 7 1/2 kg	1. 20	
" 7 1/2 kg bis 10 kg	1. 50	
" 10 kg bis 15 kg	2. —	

Bei Stücken von höherem Gewichte kommen Entfernungsstufen in Anwendung, währenddem Stücke bis 15 Kilo ohne Unterschied der Entfernung nach obigem Tarif zu berechnen sind. **Expresbestellgebühr** bis 1 1/2 km 80 Rp., für jeden weiteren halben km 30 Rp. mehr.

b) **Werttaxe** (der Gewichtstaxe beizufügen). Für 300 Fr. oder Bruchteil von 300 Fr. 20 Rp., über 300 bis 500 Fr. 30 Rp., hierzu für je weitere 500 Fr. 10 Rp. mehr. Sendungen mit Wertangabe müssen verriegelt sein.

Nachnahmen sind zulässig bis 1000 Fr. Neben der gewöhnlichen Taxe Nachnahmegebühr wie bei Briefnachnahmen. **Nachnahmeheine**, die nach erfolgter Einlösung zum Bezuge der Nachnahme berechtigten, 20 Rp.

Empfangscheine: Für Sendungen mit Wertangabe nach dem In- und Ausland gratis, für Sendungen ohne Wertangabe 5 Rp. per Stück.

Ausland.

Poststücke werden zu maß. Preisen nach beinahe allen Ländern d. Weltpostvereins speidiert. Deutschland und Desterreich bis 20 kg. Uebrige Länder verschieden zwischen 1 bis 10 bzw. 15 kg.

Taxänderungen vorbehalten.

Telegraphen-Taxen.

Worttarif, Aufrundung auf 5 Rp.

	Grund-	Wort-		Grund-	Wort-
	taxe	taxe		taxe	taxe
	Rp.	Rp.		Rp.	Rp.
Schweiz (inklusive Liechtenstein)	60	5	Norwegen	50	27,5
Deutschland	50	12,5	Türkei	50	53,5
Frankreich	50	12,5	Rußland	50	50
Italien	50	12,5	Griechenland Kontinent und Inseln		
Desterreich	50	12,5	Korfu, Poros u. Euböa	50	27,5
Ungarn	50	20	Inseln: Chio, Lemnos, Metelin, Samos	50	38
Belgien	50	16,5	Uebrige Inseln	50	31
Niederlande	50	16,5	Litauen	50	20
Luxemburg	50	16,5	Estland	50	35
Dänemark	50	20	Albanien	50	25
Großbritannien	50	24,5	Malta	50	34
Freistaat Irland	50	29	Letland	50	27,5
Spanien	50	20	Polen	50	20
Portugal	50	24	Sizilien	50	46
Rumänien	50	27,5	Rhodus	50	46
Serbien	50	20	Algier, Tunis	50	23
Bosnien-Herzegow.	50	20	Schweden	50	24
Jugoslawien	50	20	Gibraltar	50	24
Schlesien	50	20			
Bulgarien	50	24			
Schweden	50	20			

In der Schweiz müssen Telegramme, die für außerhalb des Bestellbezirks liegende Orte bestimmt sind, per Expresen befördert werden, ansonst dieselben mit der Post, wie Briefe bestellt werden.